

9. Buchung

¹Die Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben 2024 sind an der Stelle zu buchen, an der sie im Entwurf des Haushaltsplans 2024 oder in Nachschublisten hierzu veranschlagt sind. ²Bis der Entwurf des Haushaltsplans 2024 von der Staatsregierung beschlossen wird, sind die Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben vorläufig an der Stelle zu buchen, an der sie im Haushaltsplan 2023 veranschlagt sind; dabei sind die infolge der Neugliederung der Geschäftsbereiche erforderlichen Umsetzungen von Plandaten gemäß Art. 50 Abs. 1 Satz 1 BayHO sowie sonstige im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens durchgeführte Umsetzungen zu berücksichtigen. ³In den Hochschulkapiteln des Einzelplans 15, die mit dem Entwurf des Haushaltsplans 2024 auf Haushalte mit verdichteter Titelstruktur umgestellt werden sollen, ist bereits auf Grundlage der neuen verdichteten Titelstruktur zu buchen. ⁴Ist im Entwurf des Haushaltsplans 2024 in einem Kapitel die Einführung eines Arbeitnehmer-Budgets vorgesehen, soll bereits auf der Grundlage der neuen Titelstruktur gebucht werden. ⁵Nr. 4 gilt entsprechend.